



## **Statuten der JSL in der LSAP**

**Diese Statuten wurden angenommen auf dem JSL-Landeskongress in Bettemburg vom 15. Dezember 1991 und abgeändert auf den Landeskongressen vom 26. April 1992 in Differdingen (Artikel 4 und 5), vom 9. Mai 1993 in Mersch (Artikel 1.3), vom 28. Februar 1996 in Düdelingen (Artikel 33bis und 34) vom 14. März 1998 in Hollenfels (Generalrevision) sowie auf dem Statutenkongress vom 28. Februar 2005 in Schifflange.**

### **BEZEICHNUNG**

#### **1 Artikel 1**

2 1. Laut Artikel 51 Absatz 1 der Statuten der LSAP bilden die Parteimitglieder vom 15ten bis zum  
3 vollendeten 35ten Lebensjahr im Rahmen der Partei, unter der Bezeichnung "Jeunesses Socialistes  
4 Luxembourgeoises" eine Unterorganisation, in Abkürzung "J.S.L."

5 2. Die J.S.L. ist Mitglied der sozialistischen Jugendinternationale (International Union of Socialist  
6 Youth, in Abkürzung I.U.S.Y.)

3. Die J.S.L. ist Mitglied der sozialistischen Jugendorganisation der Europäischen Union (European  
Community Organisation of Socialist Youth, in Abkürzung ECOSY)

7 Gemäß Artikel 5.1.8. der ECOSY-Statuten sind die Entscheidungen, die von einem ECOSY-Kongress zu  
8 EG-Themen mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet wurden, bindend für alle  
9 Mitgliederorganisationen.

#### **10 Artikel 2**

11 Laut Artikel 51 Absatz 4 der Statuten der LSAP haben die JSL das Recht, zu allen politischen Fragen  
12 Stellung zu nehmen.

### **13 AUFNAHMEVERFAHREN**

#### **14 Artikel 3**

15 Mitglied der JSL kann vom 15ten bis zum vollendeten 35ten Lebensjahr jede Person werden, die sich  
16 zu den Grundsätzen, den Statuten und dem Programm der JSL bekennt und sich für die  
17 Verwirklichung derselben einsetzt.

#### **18 Artikel 4**

19 1. Aktive Mitglieder der JSL sind all diejenigen, die den vom Landeskongress festgesetzten  
20 Minimalbetrag bezahlen. Die aktiven Mitglieder der JSL haben alle Rechte innerhalb der  
21 Organisation.

22 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.

### **23 UNVEREINBARKEIT**



24 **Artikel 5**

25 1. Der JSL kann nicht angehören, wer Mitglied einer nicht der Sozialistischen Internationale  
26 angehörigen Partei ist.

27 2. Der JSL kann ferner nicht angehören, wer gegen die Grundsätze oder die Statuten der LSAP  
28 verstößt.

29 **VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

30 **Artikel 6**

31 1. Die Mitgliedschaft in der JSL geht automatisch verloren

32 · durch Nichtentrichten des vom Landeskongress festgesetzten Minimalbeitrags einen Monat  
33 nach der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Nationalbüros.

34 · durch den schriftlich erklärten Austritt aus der JSL

35 · nach Vollendung des 35ten Lebensjahres, Mitglieder eines JSL-Gremiums können ihr Mandat  
36 jedoch zu Ende führen.

37 2. Die Mitgliedschaft in der JSL geht weiterhin auf Grund eines rechtskräftig gewordenen  
38 Disziplinarbeschlusses der Kontrollkommission verloren.

39 **BEITRÄGE**

40 **Artikel 7**

41 1. Der Minimalbeitrag, welcher jedes aktive JSL-Mitglied bezahlen muss, dient zur Teildeckung der  
42 JSL-Ausgaben. Die Höhe dieses Minimalbeitrags wird vom JSL-Landeskongress festgelegt.

43 2. Die Mitgliedsbeiträge sind durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der JSL  
44 beizusteuern.

45 **Artikel 8**

46 Beim Übertreten der festgesetzten Altersgrenze wird der Ausscheidende zum Ehrenmitglied erklärt,  
47 wenn er weiterhin den Minimalbeitrag an die JSL zahlt.

48 **ORGANISATIONSINTERNE DEMOKRATIE**

49 **Artikel 9**

50 Die Beschlüsse der JSL werden nach demokratischen Gepflogenheiten mehrheitlich gefasst. Sie  
51 verpflichten alle JSL-Mitglieder. Das Recht auf interne Kritik bleibt eine Selbstverständlichkeit, doch  
52 dürfen öffentliche Stellungnahmen nicht gegen die geltenden Beschlüsse oder die JSL-Organe  
53 gerichtet werden.



54 **Artikel 10**

- 55 1. Alle Organe der JSL fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 56 2. Änderungen am Organisationsstatut respektiv an den Geschäftsordnungen der einzelnen  
57 Organe der JSL bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 58 3. Bei allen internen Wahlen gelten im Prinzip diejenigen Kandidat/innen als gewählt, welche die  
59 meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl.
- 60 4. Über Personenfragen sowie über Fragen, über die ein Fünftel der anwesenden  
61 stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, wird geheim abgestimmt.

62 **Artikel 11**

- 63 Alle internen Wahlgänge werden von einer auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes zu wählenden  
64 Wahlkommission überwacht. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen nicht Kandidat/in für die  
65 zu überwachenden Wahlen sein. Die Wahlkommission ist in jedem Fall verpflichtet in einem  
66 Protokoll die Zahl der Stimmen und die Reihenfolge aller Kandidaten/innen festzuhalten.

67 **Artikel 12**

- 68 Bei der Wahl aller Gremien der JSL verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über so viele Stimmen,  
69 als Kandidaten/innen zu wählen sind.
- 70 Es kann keinem/r Kandidaten/in mehr als eine Stimme geben. Abgegebene Wahlzettel, welche  
71 diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das Stimmrecht muss nicht voll ausgenutzt  
72 werden.

73 **Artikel 13**

- 74 1. Kandidaturen für das Nationalbüro, die Kontrollkommission und die LSAP Parteileitung müssen  
75 spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Kongress eingereicht werden.
- 76 2. Kandidaturen für alle anderen Gremien der JSL können während der Sitzung gestellt werden,  
77 außer wenn es auf dem Einberufungsschreiben ausdrücklich anders vermerkt ist.

78 **Artikel 14**

- 79 Jedes neugewählte Gremium tritt nach der Wahl unter der Leitung des ältesten Mitglieds zusammen,  
80 um zwischen den gewählten Mitgliedern die Postenverteilung vorzunehmen.

81 **Artikel 15**

- 82 1. Jedes gewählte Mitglied eines JSL-Gremiums gilt automatisch als demissionär, falls es an drei  
83 Sitzungen hintereinander unentschuldigt fehlt.
- 84 2. Die Feststellung der automatischen Demission obliegt dem jeweils betroffenen Gremium und  
85 muss auf der Tagesordnung vorgesehen sein. Das betroffene Mitglied wird per Einschreiben über den

86 Beschluß informiert. Es besitzt eine Einspruchsmöglichkeit bei der Kontrollkommission. Diese  
87 entscheidet im Fall eines Einspruchs, welcher binnen einer Woche schriftlich erfolgen muss, in letzter  
88 Instanz.

89 3. Jedes im Laufe der Mandatsperiode eines JSL-internen Gremiums ausfallende Mitglied wird  
90 durch den/die nächstfolgende(n) KandidatIn ersetzt. Eine Kooptation ist untersagt. Falls kein/e  
91 Ersatzkandidat/in vorhanden ist, bleibt der Posten vakant. Falls die Hälfte der Posten vakant ist,  
92 müssen Neuwahlen für das ganze Gremium ausgeschrieben werden.

### 93 **Artikel 16**

94 Alle Gremien der JSL können zu ihren Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

### 95 **Artikel 17**

96 1. Die Sitzungen des Nationalbüros werden von einem Mitglied der Exekutive einberufen.

97 2. Die Sitzungen aller anderen Gremien der JSL werden vom/von der jeweiligen Präsidenten/in  
98 einberufen.

99 3. Wenn ein Drittel der Mitglieder eines Gremiums dies verlangt, muss eine Sitzung einberufen  
100 werden

101 4. Jedes Nationalgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend  
102 sind.

103 5. Ihre Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

104 6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

105 7. Das Sitzungsprotokoll ist obligatorisch und wird jeweils in der nächsten Sitzung angenommen.

### 106 **Artikel 18**

107 1. Jedes Einberufungsschreiben muss eine Tagesordnung begreifen. Die Tagesordnung muss zu  
108 Beginn jeder Sitzung bestätigt werden.

109 2. Jedes Mitglied hat zu Beginn jeder Sitzung das Recht zusätzliche Tagesordnungspunkte  
110 vorzuschlagen. Diese werden der Tagesordnung beigefügt, wenn eine Mehrheit sie unterstützt.

### 111 **Artikel 19**

112 1. Die Einberufung eines Kongresses muss mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin  
113 stattfinden. Jede Einberufung eines JSL Kongresses muss eine Referenz auf Artikel 26 der  
114 vorliegenden Statuten enthalte.

115 2. Die Einberufung einer General- oder Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen  
116 vor dem angesetzten Termin stattfinden.



117 3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss mindestens 4 Werktage vor dem angesetzten  
118 Termin stattfinden.

119 4. In dringenden Fällen ist das für eine Einberufung zuständige Gremium nicht an die  
120 Berücksichtigung von Fristen gebunden.

## 121 **Artikel 20**

122 1. Jeder Kongress, jede Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss dem von ihm  
123 gewählten Gremium in seiner Gesamtheit das Vertrauen entziehen.

124 2. In diesem Fall wird sofort zu einer Neuwahl dieses Gremiums für die Dauer der restlichen  
125 Mandatsperiode geschritten. Die Kandidaturen für diese Wahl werden im Saal gestellt.

## 126 **DIE GREMIEN DER JSL**

### 127 **DIE SEKTIONEN**

#### 128 **Artikel 21**

129 1. Eine Sektion muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen denen ein Sektionsvorstand vorsteht.

130 2. Die Sektion ist die Zusammenfassung aller in einer oder mehreren Ortschaften wohnenden JSL-  
131 Mitglieder.

132 3. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

133 · aktiv an der Gestaltung der Jugendpolitik auf lokaler Ebene mitzuwirken

134 · aktiv in der LSAP-Sektion mitzuwirken

135 · durch ihre Vertreter/innen auf den JSL-Landeskongressen das Programm und die Grundsätze der  
136 JSL zu bestimmen und sie unter den Jugendlichen zu verbreiten

137 · eine intensive politische Bildung ihrer Mitglieder zu gewährleisten

138 · das Werben Jugendlicher in die LSAP

#### 139 **Artikel 22**

140 Die JSL-Mitglieder können nach freier Wahl einer anderen Sektion als derjenigen ihres Wohnortes  
141 angehören.

#### 142 **Artikel 23**

143 1. Die Sektionen müssen im 1. Trimester jedes Jahres eine ordentliche Generalversammlung  
144 abhalten, zu welcher alle JSL-Mitglieder der betreffenden Sektion eingeladen werden.



145 2. Der Sektionsvorstand legt der ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht, einen  
146 Kassenbericht, sowie ein Arbeitsprogramm vor.

147 3. Die Mitgliederzahl der Sektionsvorstände und die Kassenrevisoren/innen werden von der  
148 ordentlichen Generalversammlung für die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren  
149 gewählt.

150 4. Kandidaturen für den Vorstand können bis zum Beginn der Generalversammlung an den  
151 Sektionsvorstand gerichtet werden.

152 5. Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich eine/n Präsidenten/in und eine/n  
153 Sektionskassierer/in. Es steht dem Vorstand frei andere Posten zu schaffen.

#### 154 **Artikel 24**

155 1. Ausserordentliche Generalversammlungen einer Sektion finden statt:

156 · auf Beschluß des Nationalbüros oder der Kontrollkommission

157 · auf Beschluß des Sektionsvorstandes

158 · auf Verlangen von mindestens 1/3 der Sektionsmitglieder

159 2. Bei Neugründung einer Sektion muß das Nationalbüro eine ausserordentliche Versammlung der  
160 betroffenen Mitglieder einberufen, welche aus ihrer Mitte den Sektionsvorstand bestimmt.

161 3. Anträge zu ausserordentlichen Generalversammlungen müssen begründet sein und genaue  
162 Angaben über die gewünschte Tagesordnung enthalten.

163 4. In ausserordentlichen Generalversammlungen werden nur Themen behandelt, die auf der  
164 Tagesordnung stehen.

#### 165 **Artikel 25**

166 Das Nationalbüro sowie die Kontrollkommission sind zu allen Generalversammlungen einzuladen.

#### 167 **Artikel 26**

168 1. Jedes Mitglied der JSL welches seinen Jahresbeitrag zu Beginn des Kongresses bezahlt hat, ist  
169 stimmberechtigter Delegierte auf allen Kongressen der JSL.

170 2. Jede Sektion hat jedoch nur Anrecht auf maximal 15 Delegierte. In Sektionen welche mehr als  
171 15 Mitglieder zählen, wird eine Mitgliederversammlung einberufen um die Delegierte zu bestimmen.

172 3. Auf Vorschlag des Nationalbüros kann der Landeskongress beschließen Absatz 2 von Artikel 26  
173 der Statuten außer Kraft zu setzen. Dies soll insbesondere bei Diskussionen über politischen Themen  
174 in Betracht gezogen werden.

#### 175 **Artikel 27**



176 Jede Einberufung eines JSL-Kongresses enthält eine Referenz auf Artikel 26 der vorliegenden Statuten

## 177 **DIE KONTROLLKOMMISSION**

### 178 **Artikel 28**

179 1. Die Kontrollkommission wird für die Dauer von 1 Jahr vom ordentlichen Landeskongress  
180 gewählt.

181 2. Der Kontrollkommission gehören 3 Mitglieder an. Unter ihnen ist ein/e Präsident/in zu wählen.

182 3. Kein Mitglied der Kontrollkommission kann dem Nationalbüro angehören.

### 183 **Artikel 29**

184 1. Die Kontrollkommission überwacht die Tätigkeit aller Organe der JSL. Sie besorgt die Kontrolle  
185 der gesamten Verwaltung, welche dem Nationalbüro obliegt.

186 2. Die Mitglieder der Kontrollkommission haben jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriftstücke  
187 zu prüfen, sowie an den Sitzungen aller JSL-Sektionen und des Nationalbüros teilzunehmen.

188 3. Die Kontrollkommission erhält wenigstens alle 6 Monate vom/von der Generalkassierer/in des  
189 Nationalbüros eine Abschrift des Kassenbuches.

### 190 **Artikel 30**

191 1. Stellt die Kontrollkommission Missstände fest, so teilt sie diese dem Nationalbüro umgehend  
192 mit. Betreffen die Missstände das Nationalbüro selbst, so wird der Generalrat eingeschaltet.

193 2. Die von der Kontrollkommission aufgedeckten Missstände müssen sinngemäß vom  
194 Nationalbüro oder vom Generalrat behandelt werden. Binnen eines Monats muss eine Entscheidung  
195 getroffen werden oder die Angelegenheit wird an die Kontrollkommission der Partei weitergeleitet.

## 196 **DER GENERALRAT**

### 197 **Artikel 31**

198 1. Der Generalrat ist zwischen den Kongressen oberstes Entscheidungsorgan der JSL.

199 2. Dem Generalrat gehören an:

200 · die Mitglieder des Nationalbüros

201 · die Mitglieder der Kontrollkommission

202 · je 2 von den Lokalsektionen vorgeschlagene/r Vertreter/in

203 · je ein/e Vertreter/in der vom Nationalbüro ernannten Arbeitskreise



204 **Artikel 32**

- 205 1. Die Sitzungen des Generalrates werden geleitet von einem Mitglied der Exekutive des  
206 Nationalbüros oder deren Vertreter/innen.
- 207 2. Der Generalrat berät alle wichtigen nationalen Entscheidungen, die eine Auswirkung auf die  
208 politische Linie der JSL haben könnten, und für die sich das Nationalbüro als nichtkompetent erklärt.
- 209 3. Der Generalrat ist oberste Appellinstanz in Disziplinarfragen gegen das Nationalbüro oder  
210 dessen Entscheidungen, sowie bei Fällen in denen die Kontrollkommission tätig wird. Die betroffenen  
211 Organe oder Mitglieder haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

212 **Artikel 33**

213 Der Generalrat tritt zusammen

- 214 · wenn die Kontrollkommission es in Disziplinarfragen für nötig hält
- 215 · wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Generalrates es beantragt
- 216 · auf Beschluß des Nationalbüros

217 **DAS NATIONALBÜRO**

218 **Artikel 34**

- 219 1. Das Nationalbüro vertritt die JSL und verwaltet die JSL-Gelder auf nationaler und internationaler  
220 Ebene. Gemäß den Beschlüssen des Landeskongresses und auf Grundlage des Organisationsstatuts,  
221 sowie gegebenenfalls den Empfehlungen des Generalrats, legt das Nationalbüro die Richtlinien für  
222 die politische Tätigkeit der gesamten Organisation fest.
- 223 2. Nur das Nationalbüro der JSL kann offiziell im Namen der gesamten Organisation Stellung zu  
224 nationalen und internationalen Problemen einnehmen.

225 **Artikel 35**

- 226 1. Das Nationalbüro besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird vom  
227 Landeskongress festgelegt. Beiden Geschlechtern steht eine Mindestvertretung von 3 Mitgliedern zu.
- 228 2. Das Nationalbüro wird vom ordentlichen Landeskongress für die Dauer von einem Jahr gewählt,  
229 sein Mandat endet mit der Amtsübernahme des neu gewählten Nationalbüros.
- 230 3. Der/Die Vertreter/in der JSL in der Parteileitung muss Mitglied des Nationalbüros sein und  
231 diesem Bericht über die Arbeit der Parteileitung erstatten.
- 232 Daher gilt jenes Mitglied des Nationalbüros als gewählt, das bei den Wahlen zur Parteileitung die  
233 meisten Stimmen erhält.

234 **Artikel 36**



- 235 1. Unmittelbar nach der Wahl wählt das Nationalbüro aus seiner Mitte eine Exekutive, dessen  
236 Zusammensetzung in den verabschiedeten Richtlinien festgelegt. Die jeweiligen Funktionen der  
237 Mandatsträger/innen werden durch die vom Nationalkongress verabschiedeten Richtlinien  
238 festgelegt. Das Nationalbüro kann diese Postenträger/innen, die spezifische Aufgaben zugeteilt  
239 bekommen, bezeichnen und gegebenenfalls wieder ablösen.
- 240 2. Die Posten des/der Präsidenten/in sowie des/der politischen Generalsekretärs/in werden direkt  
241 vom Kongress gewählt. Sie gehören automatisch dem NB und der Exekutive an. Während der  
242 Mandatsperiode kann ein Drittel der Mitglieder des NB eine Vertrauensabstimmung über den  
243 Präsidenten und Generalsekretär fordern. Bei der Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB  
244 präsent sein. Der vom Vertrauensvotum Betroffene besitzt dabei kein Stimmrecht. Falls dem/der  
245 Präsidenten/in oder dem/der Generalsekretär/in das Vertrauen entzogen wird, bestimmt das NB  
246 in der unmittelbar folgenden Sitzung einen neuen Vertreter auf diesen Posten für die restige  
247 Mandatsperiode. Bei dieser Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein.
- 248 3. Jedes im Laufe der Amtsperiode ausfallende Mitglied des Nationalbüros wird durch den/die  
249 nächstfolgende/n Ersatzkandidat/in gemäss den abgestimmten Richtlinien ersetzt.
- 250 4. Das Sitzungsprotokoll des Nationalbüros wird jeweils anlässlich der nächstfolgenden Sitzungen  
251 angenommen und dann den Mitgliedern des Nationalbüros, der Kontrollkommission und den  
252 Lokalvorständen zugestellt. Periodisch werden auch Informationsversammlungen mit den einzelnen  
253 Sektionen einberufen.
- 254 5. An den Sitzungen des Nationalbüros können je ein/e Vertreter/in der Parteileitung und die  
255 Kontrollkommission der JSL mit beratender Stimme teilnehmen.
- 256 6. Soweit wie möglich soll das NB Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. Die vom  
257 Landeskongress verabschiedeten Richtlinien geben hierbei eine genauere Regelung.

## 258 **Artikel 37**

### 259 1. *Inländische Aktivitäten des Nationalbüros*

260 Jedes Mitglied des Nationalbüros, welches an inländischen Aktivitäten (Bspw.: Kundgebungen,  
261 Demonstrationen, Kongressen, Klausurtagungen, Versammlungen, Rundtischgesprächen, usw.)  
262 teilnimmt, muß seine persönlichen anfallenden Ausgaben (Bspw.: Verpflegung, Unterkunft,  
263 Transport, usw.) selbst begleichen. (Ausnahmen beschließt das Nationalbüro in Beratung mit  
264 dem/der Generalkassierer/in)

### 265 2. *Ausländische Aktivitäten des Nationalbüros*

266 Mitglieder des Nationalbüros, welche an Aktivitäten teilnehmen die sich im Ausland abspielen,  
267 werden teilweise mit JSL-Geldern unterstützt. Im Prinzip werden alle Einschreibungsgebühren sowie  
268 Aufenthaltskosten (Kost + Logis) an internationalen Aktivitäten an denen das NB entscheidet  
269 teilzunehmen, von der JSL übernommen. Das NB hat darüber hinaus die Möglichkeit den Mitgliedern  
270 eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zu geben.

271 Der Internationale Sekretär der Exekutive kriegt darüber hinaus seine Transportkosten sowie alle  
272 sonst anfallende Ausgaben vom NB zurückgezahlt.



273 · Jede Kostenrückerstattung muß vor Antritt der Auslandsreise vom Nationalbüro, anhand einer  
274 Stellungnahme der/s GeneralkassiererIn/s zugestimmt werden.

275 · Die Kostenrückerstattung wird nur gegen Vorweisung der bereits vom Mitglied bezahlten  
276 Rechnungen gewährleistet.

## 277 **Artikel 38**

278 Das Nationalbüro kann, wenn die finanzielle Lage es erlaubt, und auf Grund von eingereichten  
279 Tätigkeitsberichten oder geplanten Aktivitäten bestimmen, ob eine Sektion mittels JSL-Geldern  
280 unterstützt wird.

## 281 **DIE ARBEITSKREISE**

### 282 **Artikel 39**

283 1. Im Rahmen der JSL können Arbeitskreise gebildet werden, deren Aufgabenbereich jeweils auf  
284 einen bestimmten Sektor begrenzt ist und die von einem/einer Vorsitzendem/en geleitet werden.

285 2. Die Arbeitskreise müssen die Grundsätze, die Statuten und das Programm der JSL anerkennen.

286 3. Die Arbeitskreise stellen kein Nationalgremium dar.

## 287 **DER LANDESKONGRESS**

### 288 **Artikel 40**

289 1. Der Landeskongress der JSL ist das oberste Organ der JSL. Er vertritt die Gesamtheit der JSL-  
290 Mitglieder und tritt wenigstens einmal jährlich zusammen.

291 2. Stimmberechtigt sind alle gemäß Artikel 26 bestimmten Delegierten. Es steht dem Nationalbüro  
292 frei, andere Personen als Beobachter/innen einzuladen.

### 293 **Artikel 41**

294 Ausserordentliche Landeskongresse finden statt:

295 · auf Beschluß des Nationalbüros

296 · auf Beschluß des Generalrates

297 Das Nationalbüro ist verpflichtet einen Kongress einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der  
298 Sektionen dies schriftlich beantragt. Die diesbezüglichen Beschlüsse und Anträge müssen begründet  
299 sein und genaue Angaben über die gewünschte Tagesordnung enthalten.

### 300 **Artikel 42**

301 Der ordentliche Kongress wird vom Nationalbüro jährlich im Laufe der ersten drei Kalendermonate  
302 einberufen.



303 **Artikel 43**

- 304 1. Anträge zum Kongress können von den Mitgliedern, von den Generalversammlungen der  
305 Sektionen, dem Generalrat, den Arbeitskreisen, sowie vom Nationalbüro gestellt werden.
- 306 2. Diese Anträge müssen wenigstens 2 Wochen vor dem Kongress schriftlich beim Nationalbüro  
307 vorliegen. Alle Anträge müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Kongress vorliegen.
- 308 3. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist oder im Verlauf des Kongresses gestellt werden, gelangen  
309 zur Verhandlung, wenn sie von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern  
310 unterschrieben sind.
- 311 4. Anträge zu einem außerordentlichen Landeskongress, dessen Einberufung keine 4 Wochen  
312 vorher erfolgte, sind nicht an die für einen ordentlichen Landeskongress gestellten Fristen gebunden.
- 313 5. Auf außerordentlichen Kongressen können nur Anträge zur Behandlung kommen, welche die  
314 beschlossene Tagesordnung betreffen.

315 **Artikel 44**

316 Der Kongress wählt ein Kongressbüro, das sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt. Beide Geschlechter  
317 müssen im Kongressbüro vertreten sein.

318 **DIE DISZIPLIN**

319 **Artikel 45**

- 320 1. Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet und durchgeführt werden gegen Mitglieder welche:
- 321 · gegen die Grundsätze, das Programm und das Organisationsstatut der JSL verstoßen haben;
- 322 · den Richtlinien und Beschlüssen der JSL-Organen zuwider gehandelt haben;
- 323 · durch ihr Verhalten den Interessen der JSL geschädigt haben.
- 324 2. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann gestellt werden von
- 325 a) dem zuständigen Sektionsvorstand
- 326 b) dem Nationalbüro
- 327 c) der Kontrollkommission
- 328 3. Der Antrag ist schriftlich an die Kontrollkommission zu richten. Er muss begründet sein. Betrifft  
329 der Antrag ein Mitglied der Kontrollkommission, so muss das Nationalbüro den Disziplinarrat der  
330 LSAP einschalten.
- 331 4. Der Bericht über die Sitzung eines von a) bis c) aufgeführten Organen, in der beschlossen  
332 wurde, die Kontrollkommission mit einer Angelegenheit zu befassen, ist dem Antrag beizulegen.



333 **Artikel 46**

334 Die Kontrollkommission kann folgende Maßnahmen verhängen:

335 a) Erteilen eines Verweises

336 b) Zeitweilige oder dauernde Aberkennung des Rechtes, Funktionen innerhalb der JSL auszuüben

337 c) Ausschluss aus der JSL

338 **Artikel 47**

339 1. Die Vorladung des beschuldigten Mitglieds erfolgt mittels Einschreibebrief durch die  
340 Kontrollkommission. Die Vorladefrist beträgt mindestens 7 Tage. Die erste Vorladung erfolgt  
341 spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags bei der Kontrollkommission.

342 2. Eine Abschrift des Vorladungsschreibens ist gleichzeitig mittels Einschreibebrief an das  
343 Nationalbüro sowie an die zuständigen Sektionsvorstände zu richten.

344 3. Das Vorladungsschreiben muss die Anklage enthalten.

345 4. Das Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn der/die Angeschuldigte nicht vor der  
346 Kontrollkommission erscheint.

347 **Artikel 48**

348 5. Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind.

349 6. Die Verhandlungen werden mündlich geführt.

350 7. Der/Die anwesende Angeschuldigte ist berechtigt, zu seiner/ihrer Verteidigung ein anderes JSL-  
351 Mitglied hinzuzuziehen.

352 8. Der/Die Antragssteller/in und das Nationalbüro können eine/n Vertreter/in zu den  
353 Verhandlungen entsenden. Diese können sich jederzeit zu Wort melden.

354 9. Die Kontrollkommission kann alle zur Klärung der Angelegenheit notwendigen Untersuchungen  
355 durchführen. Sie kann Zeugenaussagen entgegennehmen.

356 **Artikel 49**

357 10. Nach Abschluss der Verhandlungen trifft die Kontrollkommission ihre Beschlüsse. Diese werden  
358 schriftlich festgelegt.

359 11. Die Beschlüsse werden dem/der Angeschuldigten, dem Nationalbüro und dem zuständigen  
360 Sektionsvorstand mittels Einschreibebrief zugestellt und zwar spätestens sieben Tage nachdem die  
361 Beschlüsse erfolgen.

362 **Artikel 50**



- 363 12. Gegen die Beschlüsse der Kontrollkommission können sowohl der/die Angeschuldigte als auch  
364 der/die Antragsteller/in und das Nationalbüro Berufung einlegen.
- 365 13. Die Berufungsfrist beträgt 15 Tage, vom Tag der Zustellung der Beschlüsse an gerechnet.
- 366 14. Die Berufung erfolgt mittels eines an die Kontrollkommission gerichteten Einschreibebriefs.
- 367 15. Falls Berufung erfolgt, entscheidet der Generalrat endgültig und zwar spätestens 2 Monate  
368 nachdem die Berufung erfolgte.
- 369 16. Für das Verfahren vor dem Generalrat gelten sinngemäß Artikel 45 bis 49.
- 370 17. Der Generalrat beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die  
371 Abstimmung erfolgt geheim.
- 372 **Artikel 51**
- 373 18. Rechtskräftig gewordene Disziplinarbeschlüsse können vom Nationalbüro im Einvernehmen mit  
374 der Kontrollkommission veröffentlicht werden.
- 375 19. Für die Berechnung aller im Kapitel Disziplin vorgesehenen Fristen ist der Poststempel  
376 zugestellter Schriftstücke maßgebend.
- 377 **Artikel 52**
- 378 20. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der JSL ausgeschlossenen oder ausgetretenen  
379 Mitglieds muss an das Nationalbüro gerichtet werden.
- 380 21. Gegen den Entscheid kann sowohl der/die Antragsteller/in als auch der zuständige  
381 Sektionsvorstand Berufung beim Generalrat einlegen.
- 382 22. Das Nationalbüro kann beschließen, dass Mitglieder, die der JSL bereits früher angehört haben  
383 und aus ihr ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, nach ihrem Wiedereintritt eine  
384 bestimmte Zeit hindurch keine Funktion übernehmen dürfen.
- 385 **Der Bezirk**
- 386 Art. WX Der Bezirk verletzt weder die Autonomie, noch die finanzielle Selbstverwaltung der  
387 Sektionen.
- 388
- 389 Art. XX Der Bezirk setzt sich aus JSL- Mitgliedern zusammen, die im jeweiligen Wahlbezirk wohnhaft  
390 sind.
- 391 • Ein Bezirk muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, denen ein Bezirksvorstand vorsteht.
- 392 • Jeder Bezirk ist im Nationalbüro mit einem Stimmrecht und einer Stimme vertreten.
- 393 • Jede bestehende JS- Sektion eines Bezirks muss in dessen Vorstand vertreten sein.

- 394 • Der Bezirk verwaltet die JSL-Gelder auf regionaler Ebene. Wenn eine Sektion aufgelöst wird,  
395 werden die verbleibenden Gelder in die Kasse des Bezirks übertragen. Falls der Bezirk  
396 aufgelöst wird, werden die verbleibenden Gelder in die Kasse des Nationalbüros übertragen.

397

398 Art. XY Jeder Bezirk hat bei den JSL- Kongressen Anrecht auf 15 Delegierte. Im Einklang mit Art. 26.2  
399 kann ein Mitglied nur eine Delegiertenkarte besitzen.

400 Art. XX.1

- 401 • Der Bezirksvorstand muss im 1. Trimester jedes Jahres eine ordentliche Generalversammlung  
402 abhalten, zu welcher alle JSL- Mitglieder der betreffenden Sektionen eingeladen werden.
- 403 • Der Bezirksvorstand legt der ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht,  
404 einen Kassenbericht, sowie ein Arbeitsprogramm vor.
- 405 • Die Mitgliederzahl des Bezirksvorstands wird von der ordentlichen Generalversammlung für  
406 die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.
- 407 • Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich einen Vorsitz und eine:n Schatzmeister:in. Die  
408 Wahl des Vorsitzes erfolgt entsprechend den Bestimmungen aus Artikel 40. 4.

409 Art. XX.2

- 410 1. Außerordentliche Generalversammlungen eines Bezirks finden statt:  
411 ○ auf Beschluss des Nationalbüros oder der Kontrollkommission ;  
412 ○ auf Beschluss des Bezirksvorstandes;  
413 ○ auf Verlangen von mindestens 1/3 der Bezirksmitglieder.
- 414 2. Bei Neugründung eines Bezirks muss das Nationalbüro eine außerordentliche Versammlung  
415 der betroffenen Mitglieder einberufen, welche aus ihrer Mitte den Bezirksvorstand  
416 bestimmt.
- 417 3. Anträge zu außerordentlichen Generalversammlungen müssen begründet sein und genaue  
418 Angaben über die gewünschte Tagesordnung enthalten.
- 419 4. In außerordentlichen Generalversammlungen werden nur Themen behandelt, die auf der  
420 Tagesordnung stehen.

421 Art. XX.3

422 Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:

- 423 • zum guten Funktionieren der Sektionen beizutragen und dafür Sorge zu tragen;



- 424 • die Beratung der Sektionen bei politischen oder organisatorischen Fragen;
- 425 • die Gründung bzw. das Mitwirken an der Gründung neuer Sektionen;
- 426 • aktiv an der Gestaltung der Jugendpolitik auf regionaler Ebene mitzuwirken;
- 427 • das Werben Jugendlicher in die LSAP;
- 428 • aktive Gestaltung der Jugendpolitik auf regionaler und lokaler Ebene sowie in diesem
- 429 Rahmen die Einberufung von Konferenzen.